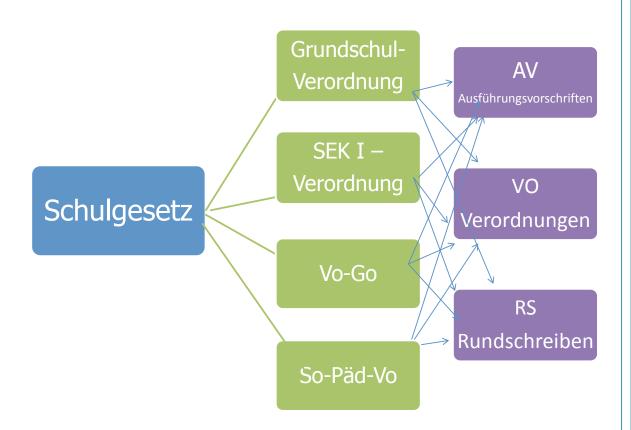
LEITFADEN für ELTERNVERTRETER

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss



Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

Liebe Eltern,

das Schulgesetz erlaubt uns Eltern eine große Mitwirkungs – und Gestaltungsmöglichkeit in der Berliner Schule. Aber wo können wir uns einbringen, was sind unsere Aufgaben und Pflichten, aber auch unsere Rechte?

Aufschluss hierüber geben Schulgesetz, Verordnungen, Ausführungsvorschriften und Rundschreiben – ein verwirrender Paragraphendschungel, der nicht immer einfach zu verstehen ist.

Wir haben in Zusammenarbeit mit Herrn Thomas Duveneck von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung für Sie die wichtigsten Punkte für Ihre Elternarbeit strukturiert zusammengefasst und hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Leitfaden eine Hilfe an die Hand geben, auch gegenüber Schulleitungen und Lehrern Ihre Rechte geltend zu machen und Ihre Einflussmöglichkeiten auf die Berliner Schule zu nutzen.

Wir möchten Sie ermutigen, diese wichtige Aufgabe als Elternvertreter konstruktiv anzugehen und gemeinsam mit Lehrern und Schulleitungen die Schul- und Unterrichtsentwicklung voran zu bringen.

Die Berliner Schullandschaft braucht aktive Eltern!

Ruby Mattig-Krone (ehem. im Vorstand des Landeselternausschusses, jetzt Qualitätsbeauftragte bei Senator Zöllner)

Manfred Thunig (im Vorstand des Landeselternausschusses)

Oktober 2011

Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecherinnen und -sprecher¹

Die Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 SchulG) besteht aus allen Eltern der Schüler einer Klasse, die zum Beginn eines Schuljahres minderjährig sind. Die Eltern volljähriger Schüler können beratend an den Elternversammlungen teilnehmen. Die Elternversammlung auf Klassenebene ist die unmittelbarste Form der Mitwirkung in der Schule. Hier üben alle Eltern gemeinsam ihr Recht auf Mitwirkung aus. Über Wahlen in der Klassenelternversammlung können sie darüber hinaus in Gremien der Schule, aber auch in überschulischen Gremien mitwirken.

Eltern im Sinne des Schulgesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten. Das sind in der Regel beide Elternteile. Die Mitwirkungsrechte können von den Sorgeberechtigten auch durch schriftliche Bevollmächtigung auf eine andere volljährige Person übertragen werden (§ 88 Abs. 4 SchulG). Diese Person kann beispielsweise ein neuer Lebenspartner eines Elternteils oder die Großmutter, aber auch jede andere volljährige Person sein. Der Klassenlehrer kann in diesen Fällen die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht von den sorgeberechtigten Eltern verlangen.

Wahlen in der Klassenelternversammlung

Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Eltern für jedes ihrer Kinder zwei Stimmen. Das gilt auch, wenn Mutter oder Vater allein anwesend oder allein erziehend sind. Beide Eltern können ihre Stimmen getrennt und nach eigener Entscheidung abgeben, was natürlich auch für das allein anwesende oder allein erziehende Elternteil gilt. Ist nur ein Elternteil anwesend, bedarf es für die Abgabe beider Stimmen keiner Vollmacht des anderen Elternteils. Eltern oder andere Personen, die mehr als zwei Kinder in der Klasse vertreten, wie beispielsweise Vertreter von Heimen oder Internaten, können höchstens vier Stimmen abgeben (§ 89 Abs. 5 SchulG).

Die Klassenelternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Unterrichtsbeginn zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecher. Da die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 SchulG) – was ihre Arbeit erleichtern soll, weil auf bestimmte Formalien verzichtet wird, wie Ladungsfristen und Protokollpflicht (Ausnahme: Wahlen) – müssen zusätzlich keine Stellvertreter gewählt werden. Stellvertreter können jedoch gewählt werden, wenn das

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text ausschließlich die männliche Form verwendet.

LEITFADEN für ELTERNVERTRETER

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

die Mehrheit der Klassenelternversammlung wünscht und Kandidaten zur Verfügung stehen.

Die beiden Klassenelternsprecher sind mit ihrer Wahl automatisch stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtelternvertretung (GEV) der Schule (§ 90 Abs. 1 SchulG).

Als Vorsitzende der Klassenelternversammlung entscheiden beide Elternsprecher in eigener Verantwortung über die interne Verteilung ihrer Aufgaben und teilen dies der Klassenelternversammlung in der Regel auf der zweiten Klassenelternversammlung mit.

Zu der ersten Klassenelternversammlung im Schuljahr, die zugleich als Wahlversammlung stattfindet, laden die beiden bisherigen Klassenelternsprecher ein (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG). Nur bei neu gebildeten Klassen (in der Regel in den Klassen 1 und 7) ist dies Aufgabe des Klassenlehrers (§ 89 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

Aufgaben der Klassenelternversammlung

Die Klassenelternversammlung dient in erster Linie dem Informations- und Meinungsaustausch untereinander und mit dem Klassenlehrer sowie den anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrern. Dadurch soll im Interesse der Schüler die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Lehrern einer Klasse gefördert werden.

Die Klassenelternversammlung sollte auch wichtige Entscheidungen, die in der Klassenkonferenz oder in anderen Gremien der Schule anstehen, im Vorfeld besprechen, um den beiden Klassenelternsprechern und den Vertretern in der Klassenkonferenz eine Orientierung für ihr Verhalten zu geben. Dabei dürfen aber keine verbindliche Weisungen gegeben werden, denn ein "imperatives Mandat" schließt das Schulgesetz aus – Vertreter sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sogenanntes "freies Mandat" (§ 120 Abs. 1 SchulG).

Die möglichen Beratungsgegenstände und Themen für eine Klassenelternversammlung sind umfassend und vielfältig; sie reichen von Fragen des Unterrichts, der Notengebung und Hausaufgaben, der Erörterung und Abstimmung über Klassenfahrten, über die Ergebnisse von Vergleichsarbeiten bis hin zum Umgang mit verhaltensauffälligen Schülern.

Die Eltern der Jahrgangsstufen 3 und 4 können zudem auf ihrer ersten Klassenelternversammlung im jeweiligen Schuljahr mit der absoluten Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder (nicht nur den anwesenden Eltern!) beschließen, dass der

Lernerfolg der Schüler statt durch Noten verbal beurteilt wird (§ 58 Abs. 4 Satz 2 SchulG). Die Eltern dieser beiden Klassen können in derselben Elternversammlung auch mit einer zwei Drittel Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass an die Stelle des zu erteilenden Halbjahreszeugnisses des jeweils ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 3 und 4 mit Noten oder einer verbalen Beurteilung ein schriftlich zu dokumentierendes Gespräch mit dem Klassenlehrer treten soll (§ 19 Abs. 1 Satz 5 Grundschulverordnung). Diese Entscheidungen gelten immer für ein Schuljahr, d.h. für das Schuljahr, in dem die Entscheidung beschlossen wird.

Informationspflicht der Schule

Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitwirkung der Eltern auf Klassenebene ist eine umfassende Information über schulische und unterrichtliche Angelegenheiten. Dazu sind der Schulleiter und alle in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte verpflichtet; vor allem aber hat der Klassenlehrer hier eine "Bringschuld"; er muss die Klassenelternversammlung über alle Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind, informieren und die notwendigen Auskünfte erteilen (§ 47 SchulG). Nur so ist gewährleistet, dass Eltern sich einbringen und angemessen mitwirken können. Angelegenheiten einzelner Schüler dürfen in der Elternversammlung nur mit Zustimmung der betroffenen Eltern und - ab dem 14. Lebensjahr – des betroffenen Schülers behandelt werden. Solch sensible Angelegenheiten sollten aber besser auf einem Elternsprechtag oder einem individuell vereinbarten Termin besprochen werden.

Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung

Die Regelungen über die Teilnahme an den Sitzungen der Klassenelternversammlung (§ 89 Abs. 1 Satz 4) geben der Elternversammlung wichtige Möglichkeiten und genügend Freiraum, um auf aktuelle Bedürfnisse und Wünsche der Eltern zu reagieren. Neben Lehrern der Klasse kann die Klassenelternversammlung auch Gäste zu bestimmten Themen einladen. Wenn Lehrkräfte der Klasse schriftlich eingeladen werden, sind sie grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Deshalb empfiehlt es sich für die Klassenelternsprecher, im Vorfeld mit der jeweiligen Lehrkraft zu sprechen, um darzulegen, ob und aus welchem Grund die Teilnahme wünschenswert oder notwendig ist bzw. um zu erfahren, ob es zwingende Verpflichtungen der Lehrkraft gibt, die einer

Teilnahme an einer bestimmten Sitzung der Klassenelternversammlung entgegenstehen. Sofern den Lehrkräften der Klasse die Möglichkeit der Teilnahme eröffnet werden soll, die Teilnahme aber nicht zwingend erforderlich ist, muss dies explizit und unmissverständlich in der Einladung ausgedrückt werden. Häufig bietet es sich auch an, beispielsweise bei Problemen und Konfliktfällen in der Klasse, die Schülerseite (vertreten durch den Klassensprecher oder weitere Schüler) einzuladen und mit ihr zu sprechen.

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Auch wenn die Klassenelternversammlung kein förmliches Gremium im Sinne des Schulgesetzes ist, sollten insoweit die für alle Gremien vorgesehenen Regelungen, insbesondere die gemeinsamen Bestimmungen der §§ 116ff. SchulG, entsprechend angewendet werden. Aus diesem Grund sollte die Klassenelternversammlung auch nichtöffentlich tagen, auch wenn ihre Beratungen grundsätzlich nicht der Verschwiegenheit unterliegen. Allerdings kann auch dies im Einzelfall in entsprechender Anwendung des § 120 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SchulG beschlossen werden.

Aufgaben der Klassenelternsprecher

Die gewählten Klassenelternsprecher sind die ersten Ansprechpartner der Eltern gegenüber dem Klassenlehrer und den übrigen Lehrkräften der Klasse sowie dem Schulleiter.

Die beiden Klassenelternsprecher haben als Vorsitzende der Klassenelternversammlung insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Terminierung und Einberufung von mindestens drei Sitzungen der Klassenelternversammlung im Schuljahr (in der Regel zweimal im ersten Schulhalbjahr und einmal im zweiten Schulhalbjahr);
- Einberufung muss "im Benehmen" mit dem Klassenlehrer erfolgen (§ 89 Abs. 4 Satz 1 SchulG), d.h. Zeit, Ort und Tagesordnung sollten rechtzeitig gemeinsam abgestimmt werden mit dem Ziel der Einigung; kann eine Einigung nicht erzielt werden, laden die beiden Klassenelternsprecher zu der Elternversammlung ein;
- auf Verlangen von einem Fünftel aller Eltern der Klasse müssen die Klassenelternsprecher eine Elternversammlung einberufen;
- Einladung des Klassenlehrers; er hat grundsätzlich ein Teilnahmerecht und eine Teilnahmepflicht, außer wenn die Klassenelternversammlung ohne ihn tagen möchte; dies sollte jedoch die absolute Ausnahme sein;

- in einem solchen Fall sollte von Seiten der Eltern eher die Einladung zu einem informellen Meinungsaustausch (Elternstammtisch) in Betracht gezogen werden;
- ggf. Einladung der anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte (Teilnahmerecht und bei gezielter Einladung durch die Klassenelternversammlung grundsätzlich auch Teilnahmepflicht);
- ggf. Einladung des in der Klasse tätigen sonstigen pädagogischen Personals, z.B. der Horterzieher/innen, Sozialarbeiter/innen;
- ggf. Einladung des Schulleiters;
- ggf. Einladung des Klassensprechers;
- ggf. Einladung des Schulelternsprechers;
- ggf. Einladung von Gästen, auch auf Wunsch/Beschluss der Klassenelternversammlung;
- Einladung schriftlich, möglichst mit Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Sitzungstermin (besser: zwei Wochen);
- Leitung der Sitzung der Klassenelternversammlung;
- Information der Klassenelternversammlung über neue Konferenzbeschlüsse und rechtliche Bestimmungen, die die Klasse betreffen;
- Umsetzung der gefassten Beschlüsse;
- Kontakt zu den Klassenelternsprechern der Parallelklassen, zu den Elternvertretern in den schulischen Gremien, insbesondere in der Schulkonferenz und in den Lehrerkonferenzen;
- Einberufung von Elternstammtischen;
- Vorbereitung von Veranstaltungen auf Klassenebene.

Hinweise zu den Wahlen in der Klassenelternversammlung

Wer darf wählen, wer darf gewählt werden? (aktives und passives Wahlrecht)

- Die Sorgeberechtigten, in der Regel die Eltern (§ 88 Abs. 4 SchulG).
- Mit der Erziehung und Pflege minderjähriger Schüler Beauftragte.
- Andere volljährige Personen, die eine schriftliche Vollmacht der oder des Sorgeberechtigten vorlegen.

Wahl von zwei gleichberechtigten Klassenelternsprecherinnen oder -sprechern

- Wahl durch Klassenelternversammlung innerhalb von einem Monat nach Unterrichtsbeginn.
- Für jedes Kind haben die Wahlberechtigten zwei Stimmen, höchstens jedoch vier Stimmen.
- Die beiden Klassenelternsprecher werden für ein Schuljahr gewählt. Sie bleiben jedoch grundsätzlich auch im darauf folgenden Schuljahr (geschäftsführend) solange im Amt, bis neue Klassenelternsprecher gewählt sind.
- Es können auch Stellvertreter gewählt werden.

Wahl von zwei Vertretern für die Klassenkonferenz

- Zweckmäßigerweise werden die beiden Vertreter der Klassenkonferenz und die beiden Klassenelternsprecher auf derselben Elternversammlung gewählt; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- Die Klassenelternversammlung entscheidet, ob diese Wahlämter durch die beiden Klassenelternsprecher in Personenidentität ausgeübt werden oder andere Eltern gewählt werden sollen. Diese Entscheidung ist vor der Wahl der Klassenelternsprecher zu treffen.
- Gesonderter Wahlgang nur erforderlich, wenn andere Personen als die Klassenelternsprecher gewählt werden sollen.
- Auch für die Klassenkonferenz können Stellvertreter gewählt werden.

Einladung zur Wahl

- Die bisherigen (geschäftsführenden) Klassenelternsprecher laden in Abstimmung ("Benehmen") mit dem Klassenlehrer zur Wahl ein.
- Bei neugebildeten Klassen trifft diese Pflicht den Klassenlehrer.
- Zur Wahl muss mindestens sieben Tage vorher eingeladen werden.

Vor der Wahl

Ein Elternvertreter sollte in der Wahlversammlung über die Aufgaben der zu besetzenden Funktionen informieren. Gibt es (noch) keine Elternvertreter, ist dies Aufgabe des Klassenlehrers (§ 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SchulG).

Durchführung der Wahl

- Wahlleiter ist ein Elternteil, das nicht zur Wahl steht; hilfsweise der Klassenlehrer.
- Anders als Gremien ist die Klassenelternversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten beschlussfähig (§ 1 Abs. 2 WahlO-SchulVerfG).
- Anders als bei anderen Klassenelternversammlungen (Elternabenden) ist bei Wahlklassenelternversammlungen immer ein Protokoll (Niederschrift) zu führen (§ 5 Abs. 3 WahlO-SchulVerfG). Es muss enthalten:
 - 1. Ort und Zeit der Wahl,
 - 2. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - 3. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - 4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel oder die Entscheidung, dass offen gewählt werden soll (nur einstimmig möglich!),
 - 5. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 - 6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - 7. die Anzahl der Enthaltungen.

Zudem ist in der Niederschrift auch anzugeben, welche Wahlberechtigten ggf. mehr als einen Stimmzettel erhalten haben. Bei offener Abstimmung muss besonders darauf geachtet werden, dass nicht mehr als zwei Stimmen pro Kind abgegeben werden.

- Beide Klassenelternsprecher werden in einem Wahlgang gewählt.
- Ggf. werden Stellvertreter in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- Abwesende sind wählbar, wenn der Wahlleiter eine schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- Abwesende können nicht wählen, d.h. eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- Die Wahlen sind grundsätzlich geheim. Offene Wahlen (durch Handzeichen) sind möglich, wenn es von mindestens einem Elternteil beantragt wird und alle Wahlberechtigten zustimmen; dies muss protokolliert werden.
- Gewählt sind die beiden Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen. Hat sich die Elternversammlung für die Wahl von Stellvertretern entschieden, gilt gleiches analog.
- Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Oktober 2011

Nach der Wahl

- Der Wahlleiter teilt allen Eltern der Klasse Namen, Anschrift und ggf. E-Mail-Adressen der beiden Klassenelternsprecher mit.
- Die Wahlunterlagen (Niederschrift und ggf. Stimmzettel) sind für die Dauer eines Schuljahres in der Schule aufzubewahren.

Abwahl

Die Klassenelternversammlung kann einen Klassenelternsprecher abwählen, wenn zu der Abwahl fristgemäß eingeladen wurde, mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist und der Nachfolger mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Ausscheiden, Nachwahl

Ein Klassenelternsprecher verliert das Amt auch, wenn

- sein Kind nicht mehr der Klasse angehört oder
- er zurücktritt

Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres volljährig, bleibt ein gewählter Klassenelternsprecher bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

Nach Ausscheiden eines Klassenelternsprechers kann eine Nachwahl stattfinden. Es ist aber auch möglich, dass der ggf. gewählte Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode aufrückt und die Klassenelternsprecherfunktion wahrnimmt. Von welcher der beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird, entscheidet jede Klassenelternversammlung in eigener Verantwortung.

Rechtgrundlagen

- §§ 47, 88, 89, 116 und 117 Schulgesetz (SchulG).
- §§ 1 bis 7 und § 20 Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz (WahlO-SchulVerfG).

Elternabend (Klassenelternversammlung)

Ziele des Elternabends

- Kennen lernen und Vertrauensbildung der Eltern untereinander, sowie zwischen Eltern und Lehrkräften.
- Verständigung über Gemeinsamkeiten in der Sorge und Verantwortung für das Kind, in der Anerkennung von Erziehungsgrundsätzen wie Leistung, soziales Verhalten etc.
- Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Wahrnehmungen des Kindes in der Schule und zu Hause, unterschiedliche Beurteilungskriterien von Leistung und Verhalten, unterschiedliche Einflussmöglichkeiten auf das Kind.
- Entscheidungen über gemeinsame Aufgaben, Lösung gemeinsamer Probleme und Konflikte. Sind Erziehungsvereinbarungen ein geeignetes Mittel?

Wer lädt ein?

- Die gleichberechtigten Klassenelternsprecher nach Absprache ("Benehmen") mit Klassenlehrer.
- Bei neu gebildeten Klassen der Klassenlehrer.

Wer wird eingeladen?

- Alle Eltern der Klasse.
- Klassenlehrer.
- Fachlehrer, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich (bei Einladung sind sie zur Teilnahme verpflichtet).
- Klassensprecher, wenn von den Eltern gewünscht bzw. wegen des Themas erforderlich.
- Ggf. Kopie der Einladung zur Information an den Schulleiter, Lehrkräfte der Klasse und Hausmeister.

Was enthält die Einladung?

- Termin: Wochentag, Datum, Uhrzeit (Beginn und vorgesehenes Ende).
- Ort (Klassenraum).
- Vorgesehene Tagesordnung.
- Abriss mit Rückmeldemöglichkeit (nehme teil/nicht teil) und mit der Bitte um Rückgabe bis zu einem genannten Termin an die Klassenleitung oder direkt an das Kind der Klassenelternsprecher.

Wie wird eingeladen?

Immer schriftlich. Die Einladung kann im Schulsekretariat vervielfältigt werden. Verteilung über den Klassenlehrer an die Kinder der Klasse zur Weitergabe an die Eltern.

Wann wird eingeladen?

Keine starren Fristen. Jedoch spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin sinnvoll, nur in Sonderfällen kürzer.

Vorbereitungen und Organisation

- Terminabsprache mit teilnehmenden Lehrkräften, evtl. Gästen oder Referenten, evtl. auch mit den übrigen Eltern.
- Sammlung möglicher Themen, z.B. aus Gesprächen mit Kindern, Eltern, Lehrkräften.
- Festlegung der Tagesordnung (mit Klassenlehrer).
- Einzuladende Lehrkräfte über das gewünschte Thema informieren, damit sie sich vorbereiten können.
- Schreiben und Verteilen der Einladungen.
- Information des Hausmeisters (wegen Zugang/Abgang Schulgelände und Klassenraum).
- Herrichtung des Raumes, z.B. Sitzordnung im Kreis oder Viereck, jeder sieht jeden. Teilnehmerliste und ggf. Vorbereitung von Namensschildern für Eltern und Lehrkräfte.

Was könnte Eltern motivieren, am Elternabend teilzunehmen?

- Eine Tagesordnung, die möglichst viele ihrer Fragen enthält.
- Neugier auf neue Lehrer.
- Offenheit und Gesprächsbereitschaft der Lehrkräfte.
- Bedürfnis, andere Eltern (nette Leute) kennen zu lernen.
- Wunsch, mit anderen Eltern gemeinsam etwas für die Kinder zu erreichen.
- Interessante Themen, interessante Referenten.
- Wunsch nach Mitarbeit bei Projekten, beim Klassenfest etc.
- Leidensdruck aus aktuellem Anlass: Es muss etwas geschehen!
- Druck vom eigenen Kind.
- Gute Gesprächsleitung, angstfreies Gesprächsklima, pünktlicher Schluss.

Programmelemente eines Elternabends

- Begrüßung. Besonders beim ersten Elternabend einer neuen Klasse ist eine ausführliche Vorstellung notwendig.
- Verständigung über die Tagesordnung, ggf. Aufnahme weiterer Punkte.
- Bearbeitung der Tagesordnung: Zu jedem Thema ist das Gesprächsziel zu nennen,
 z.B. Information, Meinungsbildung, Diskussion, Entscheidung.
- Abschluss: Rückmeldungen zum Verlauf, Anregungen für den nächsten Elternabend,
 Festlegung eines neuen Termins, Verabschiedung.

Gesprächsleitung

- Die beiden Klassenelternsprecher können sich die Leitung teilen.
- Gesprächsleitung bedeutet Zurückhaltung mit eigenen Meinungen.
- Auf Einhaltung der Tagesordnung und das Erreichen der Gesprächsziele ist zu achten.
- Rednerliste führen und darauf achten, dass alle zu Wort kommen können, die möchten.
- Das Gespräch nicht auf die Probleme einzelner Kinder beschränken (das ist Thema für ein persönliches Elterngespräch), sondern gemeinsame Probleme der Klasse erörtern.
- Persönliche Angriffe unterbinden.
- Nebengespräche freundlich abbrechen.
- Möglichkeiten der Visualisierung nutzen: Punkte anschreiben, Tageslichtprojektor einsetzen (das erhöht die Aufmerksamkeit, verhindert Drumherumreden und Wiederholungen).
- Diskussionsergebnisse festhalten; evtl. Protokoll führen, nur bei Wahlen zwingend.
- Pünktlich zum vorgesehenen Zeitpunkt bzw. nach erledigter Tagesordnung schließen.

Nacharbeit

- Den benutzten Klassenraum wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzen.
- Kritischer Rückblick auf den Verlauf.
- Schriftliche Mitteilung über wichtige Beschlüsse an die nicht anwesenden Eltern und den Schulleiter, ggf. an die Gesamtelternvertretung.
- Umsetzung der Beschlüsse.

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

Tipp:

Es muss nicht immer eine förmliche Sitzung der Klassenelternversammlung sein. Ein informelles Treffen oder ein **Elternstammtisch** in der gemütlichen Atmosphäre einer Gaststätte kann dem Anliegen, sich kennen zu lernen, sowie dem Meinungs – und Erfahrungsaustausch unter den Eltern der Klasse, sehr förderlich sein.

Aber Achtung: Beschlüsse können nur beim offiziellen Elternabend gefasst werden.

Gesamtelternvertretung

Die Gesamtelternvertretung (GEV) besteht aus allen Klassenelternsprechern der Schule (§ 90 Abs. 1 Satz 1 SchulG). Da pro Klasse in der Regel zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecher gewählt werden, sind beide stimmberechtigte Mitglieder der GEV. Mit der Wahl zum Klassenelternsprecher dieser also zugleich (qua Amt) stimmberechtigtes Mitglied der GEV; eine eigenständige Wahl in die GEV gibt es nicht. Die GEV ist das höchste Elterngremium in der Schule. Hier werden die Elterninteressen gegenüber der Schule wahrgenommen. Es stehen also die Themen und Probleme im Vordergrund, die die ganze Schule betreffen. Dementsprechend ist der Schulleiter der erste Ansprechpartner der GEV.

Über Wahlen in der GEV können Elternvertreter in weiteren schulischen und überschulischen Gremien mitwirken.

An Oberstufenzentren und beruflichen Schulen, die von minderjährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind die Sonderregelungen des § 90 Abs. 1 Satz 2 SchulG bzw. des § 91 Abs. 2 SchulG zu beachten.

Einberufung

Anders als zur Klassenelternversammlung lädt zur ersten Sitzung der GEV in einem Schuljahr der Schulleiter ein (§ 90 Abs. 3 Satz 2 SchulG). Die erste GEV soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden, also in der Regel bereits zwei Wochen, nachdem alle Klassenelternsprecher gewählt sind. Zu den weiteren Sitzungen, von denen mindestens drei im Schuljahr stattfinden sollen, lädt dann der Elternsprecher der Schule als Vorsitzender der GEV ein. Eine Abstimmung der Tagesordnung mit dem Schulleiter ist sinnvoll, jedoch anders als bei der Klassenelternversammlung rechtlich nicht vorgeschrieben.

Einladungsfrist

Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Auch wenn dies nur für die erste GEV verbindlich vorgeschrieben ist (vgl. § 2 Abs. 2 WahlO-SchulVerfG), sollte diese ohnehin kurze Frist auch für die anderen GEV eingehalten werden (vgl. auch Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der Rahmengeschäftsordnung).

Tagesordnung

In jeder Tagesordnung sollte es eine Reihe feststehender, immer wiederkehrender Punkte geben, wie:

- Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Beschluss über die Tagesordnung,
- Genehmigung des letzten Protokolls,
- Informationen des Schulleiters,
- Berichte zum Stand der Umsetzung früher besprochener oder beschlossener Punkte,
- Berichte der Mitglieder der Schulkonferenz,
- ggf. Berichte aus Gesamtkonferenz und Fachkonferenzen,
- Termine,
- Verschiedenes.

Der Schulelternsprecher schreibt eine Einladung mit der geplanten Tagesordnung, gibt sie in der Schule ab, wo sie vervielfältigt und (i.d.R. von den Klassenlehrern) an die Kinder der GEV-Mitglieder verteilt wird.

Weitere Teilnehmer an der GEV-Sitzung

- Schulleiter (Teilnahmerecht und grundsätzlich auch –pflicht, wenn die GEV die Teilnahme verlangt, § 90 Abs. 3 Satz 3 SchulG).
- Die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte (Teilnahmepflicht auf Verlangen der GEV).
- Die beiden beratenden Mitglieder der Gesamtschülervertretung (Teilnahmerecht).
- Die Mitglieder der Schulkonferenz, die keine Elternvertreter sind (Teilnahmerecht, § 75 Abs. 3 SchulG).

Tipp:

Der Schulelternsprecher kann zu den Sitzungen Gäste einladen, auch auf Anregung der anderen Mitglieder der GEV. Es bedarf dazu keiner Genehmigung durch den Schulleiter. Er ist jedoch über die Teilnahme von Gästen rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Gäste können z.B. Referenten zu bestimmten Themen sein, aber auch Schülervertreter, Vertreter des Lehrerkollegiums, der Schulaufsichtsbehörde, des Bezirksamtes, bildungspolitische Sprecher der Parteien oder Vertreter anderer Elterngremien, wie des Bezirks- oder Landeselternausschusses, aber auch Elternvertreter benachbarter Schulen.

Protokoll - Information

In jeder Sitzung der GEV wird ein Protokoll angefertigt (§ 122 Abs. 1 SchulG). Es muss mindestens enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- 2. Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder,
- 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- 4. die gefassten Beschlüsse und
- 5. das Ergebnis von Wahlen.

In der, in der Regel, ersten Wahl-GEV muss das Protokoll den höheren Anforderungen entsprechen, die auch für die Wahlklassenelternversammlung gelten.

Entweder wählt die GEV aus ihren Reihen einen ständigen Schriftführer oder die Mitglieder erledigen diese Arbeit reihum, z.B. alphabetisch. Alle zur Schule gehörenden Eltern, Lehrer und Schüler haben – soweit nicht vertraulich – ein Einsichtsrecht in das Protokoll (§ 122 Abs. 2 SchulG).

Tipp:

Um alle Eltern regelmäßig über die Arbeit der GEV zu informieren, bietet sich die Form eines "Gesamtelternvertretungsbriefs" an. Eine solche kompakte Kurzinformation von 1 bis 2 Seiten könnte z.B. viermal im Jahr erscheinen und über die Klassenelternsprecher an alle Eltern verteilt werden.

Zudem empfiehlt es sich, in der Schule einen GEV-Briefkasten einzurichten, über den die Eltern der Schule ihre Anliegen an die GEV richten können. Wichtige Informationen der GEV sollten am zentralen Schwarzen Brett der Schule ausgehängt werden. Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

Stimmrecht in der GEV

Bei Wahlen und Abstimmungen in der GEV haben alle stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme. Auch wenn ein Elternvertreter zwei oder mehr Klassen in der GEV vertritt, hat dieser nur eine Stimme.

Vertretung bei Verhinderung

Für ein stimmberechtigtes GEV-Mitglied, das zum Sitzungstermin verhindert ist, kann ein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen. Das setzt allerdings voraus, dass zuvor in der Klassenelternversammlung für einen oder beide Klassenelternsprecher Stellvertreter gewählt wurden. Wer als Stellvertreter an der GEV-Sitzung teilnimmt, sollte aus Praktikabilitätsgründen den Beteiligten überlassen bleiben, kann aber auch vorab in der Klassenelternversammlung festgelegt werden (im Sinne von: erster Stellvertreter, zweiter Stellvertreter etc., je nach Stimmenanzahl in der Wahlklassenelternversammlung).

Tipp:

Um die Kontinuität der GEV-Arbeit sicherzustellen, kann von der GEV – möglichst in der ersten Sitzung im Schuljahr – beschlossen werden, ggf. gewählte Stellvertreter ebenfalls zu den Sitzungen einzuladen und mit Gästestatus teilnehmen zu lassen. Diese "ständigen" Stellvertreter sind dann voll in die GEV-Arbeit eingebunden und können jederzeit kompetent mitarbeiten. Selbstverständlich haben sie als Gäste aber kein Stimmrecht (weder aktiv noch passiv). Die auf diese Weise teilnehmenden Stellvertreter sollen sich zu Beginn jeder Sitzung beim Schulelternsprecher anmelden (wegen der Abstimmungen).

Noch einmal: Eine derartige Regelung muss in der GEV abgestimmt, d.h. mehrheitlich beschlossen werden.

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

Wahlen in der GEV

In der ersten GEV im Schuljahr werden aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder folgende Funktionen gewählt:

- 1. ein Elternsprecher der Schule,
- 2. bis zu drei Stellvertreter,
- 3. vier stimmberechtigte Mitglieder für die Schulkonferenz,
- 4. zwei Mitglieder für den Bezirkselternausschuss,
- 5. je zwei beratende Mitglieder für die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und die Fachkonferenzen sowie die Gesamtschülervertretung und
- 6. je ein beratendes Mitglied für weitere Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.

Für die Funktionen nach Nummern 3 bis 6 sind Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Gibt es keine Kandidaten, lässt sich diese Maßgabe nicht umsetzen. Mindestens für die Schulkonferenz sollten sich jedoch ausreichend Kandidaten zur Verfügung stellen.

Die Personen nach den Nummern 1 bis 6 und die Stellvertreter werden jeweils in einem Wahlgang gewählt.

Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied der GEV oder der Schulleiter.

Sachkosten der GEV

Das Land Berlin muss für die Geschäftskosten der GEV aufkommen (§ 121 SchulG). In der Regel wird es sich dabei um die im Zusammenhang mit der GEV-Arbeit anfallenden Kosten für Kopien, Postversand und ggf. erforderliche Telefongespräche handeln. Da das Budget der Schulen für derlei Dinge gering ist, sollte dies nur im absolut unvermeidlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Post an die GEV muss die Schule ungeöffnet aushändigen.

Ehrenamt

Die Mitglieder der GEV bekleiden ein öffentliches Ehrenamt. Sie sind damit in Ausübung ihrer Tätigkeit gegen Körperschäden gesetzlich unfallversichert. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht, insbesondere wird kein Sitzungsgeld gezahlt.

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

Teilnahme an Lehrerkonferenzen

Eine weitere wichtige und interessante Aufgabe für die in der GEV hierfür gewählten Elternvertreter ist die beratende Mitgliedschaft in allen Arten von Lehrerkonferenzen.

Hervorzuheben sind die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und die Fachkonferenzen.

In der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte stehen Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Vordergrund, die die gesamte Schule betreffen. Hier trifft sich das gesamte Lehrerkollegium einschließlich der weiteren pädagogischen Mitarbeiter der Schule. Der Aufgabenkatalog des § 79 Abs. 3 SchulG macht gemeinsam mit Absatz 1 dieser Vorschrift deutlich, dass es hier vorrangig um pädagogische Fragestellungen und Themen geht.

In den Fachkonferenzen steht die auf das jeweilige Fach bezogene Arbeit im Vordergrund. Insbesondere die Umsetzung der Rahmenlehrpläne sind eine besonders wichtige Aufgabe, weil fast alle Rahmenlehrpläne im Land Berlin neu sind und sie den Schulen ausreichend Raum lassen, schuleigene Schwerpunkte, z.B. bei der Stoffauswahl, zu setzen. Eine Chance für die Schulen, aber zugleich auch eine große Herausforderung. Auch die schulischen Ergebnisse der bundesweit geschriebenen Vergleichsarbeiten (VERA) in den Jahrgangsstufe 3 (Deutsch und Mathematik) und Jahrgangsstufe 8 (Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache Englisch oder Französisch) sollten stets in den Fachkonferenzen, aber auch in den Klassenkonferenzen der jeweiligen Jahrgangsstufe, besprochen und ggf. Konsequenzen für die eigene schulische Arbeit gezogen werden.

Weil in beiden Lehrerkonferenzen eindeutig pädagogisch-fachliche Aspekte im Vordergrund stehen, nehmen die Elternvertreter hieran nur mit beratender Stimme teil. Doch auch beratende Mitglieder haben nach dem Schulgesetz (§ 116 Abs. 2 Satz 4) Rede- und Antragsrecht, so dass auch hier gute Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten bestehen.

Schulkonferenz

Aufgaben und Stellung

Der Schulkonferenz kommt nach dem Schulgesetz eine besondere Bedeutung zu. Die Schulkonferenz ist das "oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal" (§ 75 Abs. 1 SchulG).

Das Schulgesetz unterscheidet dabei drei Formen der Mitwirkung der Schulkonferenz:

- 1. Entscheidungsrechte,
- 2. Anhörungsrechte und
- 3. Befassungsrechte.

Entscheidungsrechte sind die stärkste Form der Mitwirkung. Sie ergeben sich insbesondere aus dem in § 76 Abs. 1 und 2 SchulG nachzulesenden Katalog. In diesen Fällen entscheidet die Schulkonferenz verbindlich für die gesamte Schule, d.h. alle müssen sich daran halten. Anhörungsrechte geben der Schulkonferenz das Recht, rechtzeitig vor Entscheidungen anderer Stellen ihre Meinung zu äußern. Die eine Entscheidung treffende Stelle, beispielsweise die Schulaufsichtsbehörde, muss dann die Stellungnahme der Schulkonferenz bewerten, ihr jedoch nicht folgen. Sie ist also an die Stellungnahme der Schulkonferenz bei ihrer Entscheidung nicht gebunden. In welchen Angelegenheiten die Schulkonferenz angehört werden muss, ist in § 76 Abs. 3 SchulG geregelt.

Befassungsrechte erwachsen der Schulkonferenz auf Grund ihrer herausgehobenen Stellung in allen übrigen "wichtigen Angelegenheiten der Schule" (§ 75 Abs. 2 SchulG). In diesem Rahmen kann sie jeden Gegenstand, den die Schule betrifft, erörtern und auch Empfehlungen für andere Konferenzen der Schule beschließen; diese müssen dann auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden. Verbindliche Entscheidungen kann die Schulkonferenz in diesem Rahmen nicht treffen.

Zusammensetzung

Im Unterschied zu allen anderen schulischen Gremien ist die Schulkonferenz an den allgemein bildenden Schulen nahezu paritätisch besetzt. Ihr gehören je vier Vertreter der Lehrkräfte, Schüler und der Eltern an; bei Grundschulen gibt es Schülervertreter nur für die Klassen 5 und 6 und auch nur mit beratender Stimme (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SchulG). Zu diesen von anderen schulischen Gremien gewählten Mitgliedern kommen kraft Amtes

hinzu der Schulleiter als Vorsitzender sowie ein von den übrigen Mitgliedern der Schulkonferenz gewähltes externes (volljähriges) Mitglied, das der Schule nicht angehören darf. Alle Mitglieder werden für zwei Schuljahre gewählt.

An den Oberstufenzentren ist die Schulkonferenz auf Grund der Besonderheiten (in der Regel volljährige Schülerschaft) und der abweichenden inneren Struktur anders zusammengesetzt, insbesondere gibt es hier keine Elternvertreter (vgl. § 77 Abs. 2 SchulGVerfahrensgrundsätze)

Für die Schulkonferenz gelten zunächst die allgemeinen Bestimmungen wie für alle anderen Gremien auch (§§ 116 ff. SchulG). Allerdings gibt es einige Besonderheiten auf Grund der herausgehobenen Stellung dieses Gremiums.

Die Schulkonferenz muss mindestens viermal im Schuljahr von dem Vorsitzenden einberufen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es muss folglich stets eine Person mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein (in einer "klassischen" Schulkonferenz also acht von 14 Mitgliedern). Zudem bedürfen die wichtigsten Beschlüsse einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder (§ 76 Abs. 1 SchulG), also von der gesetzlich vorgeschriebenen Mitgliederanzahl, nicht nur der anwesenden Mitglieder.

Damit die wichtigen Aufgaben der Schulkonferenz auch dann erledigt werden können, wenn weder die Gesamtschüler- noch die Gesamtelternvertretung mindestens die Hälfte der ihnen zustehenden Sitze in der Schulkonferenz durch Wahlen besetzt hat (das sind zwei Sitze), geht in diesem Fall das Entscheidungsrecht auf die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte über (vgl. § 77 Abs. 5 SchulG). Eine Schulkonferenz gibt es dann an der Schule nicht, die oder der ggf. gewählte Elternvertreter nimmt dann an der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte mit Stimmrecht teil. Dieser Fall dürfte die absolute Ausnahme sein, da in der Regel mindestens die Elternschaft in der GEV ihre Mitgliederwählen wird. Er zeigt aber auch, wie wichtig das Engagement der Elternschaft auch und gerade auf dieser Ebene ist.

Vertretung bei Verhinderung

Es sind Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen (§ 117 Abs. 2 Satz 1 SchulG). Wegen der besonderen Bedeutung der Schulkonferenz sollte von diesem Recht großzügig Gebrauch gemacht werden, um die Mitarbeit ständig sicherzustellen. Im Übrigen gelten hier aber keine Besonderheiten, so dass auf die entsprechenden Ausführungen zur GEV verwiesen werden kann. Allerdings kann von der Öffnung der

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

Schulkonferenz für die Stellvertreter nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn keine vertraulichen Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Beispielsweise ist eine Schulkonferenz, in der sich die Bewerber für die Funktion des Schulleiters vorstellen, auf den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zu beschränken, weil Gegenstand der Anhörung auch persönliche Angelegenheiten (personenbezogene Daten) der Bewerber sind.

Wahlen

Wahlen in andere Gremien finden in der Schulkonferenz nicht statt. Da der Schulleiter Vorsitzender der Schulkonferenz kraft Amtes ist, wird auch hierfür kein Stellvertreter gewählt. Bei Abwesenheit nimmt den Vorsitz der stellvertretende Schulleiter wahr.

Besonderes Informationsrecht

Die Mitglieder der Schulkonferenz genießen ein exklusives Informationsrecht. Sie können an allen anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen (§ 75 Abs. 3 SchulG, mit den hierin genannten Einschränkungen für die Teilnahme an Klassenkonferenzen). Sie haben folglich in diesen Konferenzen auch Rede- und Antragsrecht. Damit dieses Recht wirksam ausgeübt werden kann, ist es erforderlich, dass die Schulkonferenzmitglieder auch über die Sitzungstermine und –orte und die Tagesordnungen der Konferenzen informiert werden. Deshalb ist es ratsam, den Schulleiter zu bitten, die Schulkonferenzmitglieder mit in die Verteilerliste aufzunehmen.

Vorschlagsrecht im Rahmen der Schulleiterauswahl

Ein besonders erwähnenswertes Mitwirkungsrecht hat die Schulkonferenz im Rahmen der Auswahl eines neuen Schulleiters (§ 72 SchulG).² In diesem Verfahren werden ihr von der Schulaufsichtbehörde die beiden geeignetsten Bewerber vorgeschlagen. Nach einer Anhörung in der Schulkonferenz kann sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder der Schulaufsichtsbehörde einen Personalvorschlag machen. Die Schulaufsichtsbehörde muss den Vorschlag bei ihrer Auswahlentscheidung

² Das gleiche gilt für die Auswahl des stellvertretenden Schulleiters (§ 73 Abs. 1 SchulG).

berücksichtigen, daran gebunden ist sie jedoch nicht. Sie ist jedoch verpflichtet, der Schulkonferenz die Gründe zu nennen, die ggf. zu ihrer abweichenden Auswahl geführt haben. Das Verfahren sichert somit auch für die Elternvertreter in der Schulkonferenz ein Höchstmaß an Beteiligung und Transparenz. Aus verfassungsrechtlichen Gründen darf aber eine echte Wahl des Schulleiters in der Schulkonferenz nicht erfolgen.

Entscheidungs- und Anhörungsrechte der Schulkonferenz (§ 76 SchulG)

Die Schulkonferenz entscheidet u.a. mit einer <u>Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten</u> <u>Mitglieder</u> über:

- Grundsätze und Verteilung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (darunter fällt z.B. die Entscheidung über Form und Inhalt der Differenzierung des Unterrichts an den Sekundarschulen),
- die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage auf Vorschlag des Schulleiters, die anschließend von der Schulaufsicht zu genehmigen sind,
- die Grundsätze des Dualen Lernens an der Schule,
- das Evaluationsprogramm der Schule,
- Abweichungen von der Stundentafel,
- einen Vorschlag für die Bestellung des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
- · Grundsätze und Umfang der Hausaufgaben,
- Auswahl der freien Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie Grundsätze der Kooperation mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,
- Antrag auf Umwandlung eines Gymnasiums in eine Sekundarschule.

Eine 2/3 Mehrheit ist gegeben, wenn 10 Stimmen der 14 stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. An Grundschulen ist die 2/3 Mehrheit bei 7 Stimmen von 10 stimmberechtigten Mitgliedern erreicht.

Die Schulkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

 Antrag auf Durchführung eines Schulversuchs oder Antrag auf Einrichtung einer Schule mit besonderer p\u00e4dagogischer Pr\u00e4gung,

LEITFADEN für ELTERNVERTRETER

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

- den täglichen Unterrichtsbeginn und Antrag auf Einrichtung als Ganztagsschule,
- Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht,
- Grundsätze des Schüleraustausches, von Schülerfahrten und Wandertagen,
- Verhaltensregeln für den äußeren Ablauf des Schulbetriebs (Hausordnung),
- Grundsätze über das Warenangebot und die Werbung in der Schule,
- die Einrichtung von Lernmittelfonds.

Eine einfache Mehrheit ist gegeben, wenn für einen Antrag mehr stimmberechtigte Mitglieder stimmen als dagegen; Stimmenthaltungen bleiben hier unberücksichtigt.

Die Schulkonferenz ist anzuhören:

- vor Anträgen des Schulleiters auf PKB-Mittel,
- vor Entscheidungen über Änderung der Schulorganisation, wie Zusammenlegung oder Schließung der Schule,
- vor größeren baulichen Maßnahmen,
- vor wichtigen Entscheidungen des bezirklichen Schulamts,
- zur Ausgestaltung des Essensangebotes.

Sitzungszeiten

Sitzungen der Lehrerkonferenzen sollen ebenso wie die der Schulkonferenz zu einer Tageszeit stattfinden, die es auch berufstätigen Eltern ermöglicht, an ihnen teilzunehmen (§ 116 Abs. 6 SchulG). Ausnahmen davon sind nur dann zulässig, wenn entweder keine berufstätigen Eltern den Lehrerkonferenzen beratend angehören oder ausnahmsweise eine Verlagerung auf den späten Nachmittag/frühen Abend aus organisatorischen Gründen unmöglich ist, beispielsweise weil sich Terminüberschneidungen mit anderen Konferenzen ergeben. Kein Ausnahmefall liegt vor, wenn ein früherer Termin lediglich für die Lehrkräfte praktischer ist. Bei Absprachen bzw. Beschlüssen über die "richtige" Sitzungszeit sollten Elternvertreter auch die zeitliche Belastung der Lehrkräfte berücksichtigen und sie sollten daher bei ihren "Forderungen" nicht einseitig vorgehen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit setzt auch hier gegenseitige Rücksichtnahme und Kompromissbereitschaft auf beiden Seiten voraus.

Oktober 2011

Bezirkselternausschuss

Der Bezirkselternausschuss setzt sich aus jeweils zwei Vertretern jeder allgemein bildenden Schule im Bezirk zusammen. Je zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen des Bezirks gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Da die Elternversammlungen ihre Elternsprecher innerhalb der ersten 4 Wochen nach Schuljahresbeginn und die Vertreter des BEA innerhalb der ersten 6 Wochen aus der GEV gewählt werden, kann die konstituierende Sitzung des BEA frühestens 8 Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden. Die notwendige Meldung der Namen der Mitglieder von der Schule ans Bezirksamt und die Ladungsfrist von einer Woche vorher für die konstituierende Sitzung sprechen eher für einen längeren Zeitraum!

Diese erste (konstituierende) Sitzung wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes einberufen (Stadträtin oder Stadtrat, § 110 Abs. 4 Schulgesetz).

Aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder wird dabei der oder die Vorsitzende sowie mindestens ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für ein Jahr gewählt. (§ 110, Absatz 3)

Alle zwei Jahre – und zwar immer in den geraden Jahren (also 2012, 2014, 2016 usw.) – werden außerdem die

- zwölf Vertreter für den Bezirksschulbeirat (BSB)
 - sowie zwölf Stellvertreter
- zwei Vertreter für den Landeselternausschuss (LEA)
 - sowie zwei Stellvertreter
- ein Vertreter für den Landesschulbeirat (LSB)
 - sowie ein Stellvertreter

gewählt (§ 110 Abs. 3 Schulgesetz).

Sollte ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des BSB, LEA oder LSB nach einem Jahr kein Mitglied dieser Gremien mehr sein, wird auch in den ungeraden Jahren für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

Zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen des Bezirks werden in den BSB mit beratender Stimme entsandt.

Oktober 2011

Bezirksschulbeirat

Die Bezirksschulbeiratsmitglieder werden für zwei Kalenderjahre gewählt (§ 110 Abs. 3 Schulgesetz).

Der oder die Vorsitzende sowie deren Stellvertreter werden für ein Schuljahr gewählt und zwar in der konstituierenden Sitzung des BSB, die am Anfang des Kalenderjahres stattfindet und dann erneut nach Ablauf der einjährigen Amtszeit.

(§ 117 Abs. 1, § 119 Abs. 1 Schulgesetz).

In der Praxis entstehen dadurch keine Schwierigkeiten, weil über das Schuljahresende hinaus bis zur Neuwahl der Vorstand geschäftsführend im Amt ist. Zu der konstituierenden Sitzung lädt der oder die geschäftsführende Vorsitzende ein.

Gewählte Mitglieder bleiben im BSB, auch wenn sie keine Elternvertreter mehr sind oder ihr Kind die Schule gewechselt hat, sofern sie noch ein Kind haben, das im selben Bezirk eine Schule besucht.

Landeselternausschuss

Die Mitglieder des Landeselternausschusses werden für zwei Kalenderjahre gewählt (§ 110 Abs. 3 Schulgesetz).

Der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertreter werden für ein Kalenderjahr gewählt (§ 117 Abs. 1 Schulgesetz). Die für den BSB ausgeführten Einzelheiten gelten analog. Von allen Vertretern der staatlich anerkannten Ersatzschulen Berlins in den BSB gehören zwei Vertreterinnen oder Vertreter dem LEA mit beratender Stimme an.

Landesschulbeirat

Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden für zwei Kalenderjahre gewählt (§ 110 Abs. 1 Schulgesetz).

Der oder die Vorsitzende sowie die Stellvertreter werden für ein Kalenderjahr gewählt (§ 117 Abs. 3, § 119 Abs. 1 Schulgesetz).

Die beiden Vertreter/innen der staatlich anerkannten Ersatzschulen im LEA gehören auch mit beratender Stimme dem LSB an.

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

Amtszeit

Eltern, deren Kind im Laufe eines Schuljahres **volljährig** wird, dürfen ihr Amt noch bis **zum Ende des Schuljahres** ausführen.

Nach diesem Schuljahr endet ihre Amtszeit und Gremienzugehörigkeit (§117 Abs. 5 Schulgesetz).

Eltern, die kein Kind mehr an einer allgemein bildenden Schule im Land Berlin haben, sind nicht mehr Mitglied im LEA oder LSB, z.B. wenn ihr Kind an eine berufsbildende Schule oder nach Brandenburg oder an eine private Schule gewechselt hat.

Oktober 2011

Lernmittel

Bei den für den Unterricht erforderlichen Lernmitteln (Schulbücher, Arbeitshefte) müssen sich die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler mit einem Eigenanteil bis zu einem Höchstbetrag von 100 € im Schuljahr beteiligen. Von der Zahlung sind die Personen ausgenommen, die z.B. Wohngeld oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch beziehen (LernmittelVO v. 3.7.2003, § 3). Die Schule kann mit einer Entscheidung der Schulkonferenz (§ 76 Abs. 2 Nr. 9 SchulG) auch einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die zur Beschaffung des Eigenanteils verpflichteten Personen beteiligen können, aber nicht müssen (§ 50 Abs. 2 Satz 3 SchulG). Dann werden die erforderlichen Lernmittel leihweise zur Verfügung gestellt. Der für den Lernmittelfonds festgelegte Jahresbeitrag kann über ein Sonderkonto des gemeinnützigen Fördervereins der Schule eingezogen und verwaltet werden. Bei sachgerechter Rechnungslegung ist dies steuerfrei. Auskünfte hierzu erteilt z.B. der Vorstand des Landesverbandes schulischer Fördervereine, E-Mail: info@lsfb.de. Der notwendige Jahresbeitrag liegt erfahrungsgemäß zwischen 25 und 50 €.

Aufnahme in die Grundschule

Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden. Erziehungsberechtigte, deren Kind bis zum 31. März sechs Jahre alt wird, können es zur Einschulung anmelden (Kann-Kinder-Regelung).

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können schulpflichtige Kinder von Schulbesuchspflicht um maximal ein Jahr zurückgestellt werden, der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt und diese Förderung auch dort erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von dem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet dann auf der Grundlage Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen (§ 42 Abs. 1 u. 3 SchulG).

Über die Aufnahme in die Grundschule entscheidet das Schulamt des Bezirks im Benehmen mit dem Schulleiter. Die Aufnahme in eine bestimmte Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist (§ 54 Abs. 1 u. 2 SchulG).

Anzumelden sind schulpflichtige Kinder an der Grundschule ihres Einschulungsbereiches. Das Bezirksamt kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche mehrerer Grundschulen bilden, muss dabei aber den Grundsatz altersangemessener Schulwege beachten (§ 54 Abs. 4 SchulG).

Die Erziehungsberechtigten können abweichend von der an sich zuständigen Grundschule ihres Einzugsbereiches begründet den Besuch einer anderen Grundschule beantragen (Erstwunsch). Über den Antrag entscheidet das Schulamt des Bezirks im Rahmen der Aufnahmekapazität und nach Maßgabe freier Plätze. Dabei haben die Kinder aus dem Einschulungsbereich Vorrang. Dann erst kommt der Kriterienkatalog zur Anwendung, der zugleich eine Rangfolge bildet:

- 1. Persönliche Bindungen (Geschwisterkinder),
- 2. bestimmtes Schulprogramm,
- 3. berufliche Erfordernisse der Eltern.

Danach entscheidet das Los.

Wenn dem Erstwunsch nicht stattgegeben wird, dann werden diese Kriterien analog auch auf den Zweit- und Drittwunsch angewendet – falls es solche Wünsche gibt (§ 55a Abs. 2 und 3 SchulG). Ist die Aufnahmekapazität in den Wunschschulen erschöpft und besucht das Kind nicht die Grundschule seines Einschulungsbereiches, so entscheidet das Schulamt des Bezirks nach Anhörung der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege über die Zuweisung zu einer Grundschule (§ 54 Abs. 2 u. 3 SchulG). Dies kommt nur in absoluten Ausnahmefällen vor, da jedenfalls die Grundschule des Einzugsbereiches in der Regel einen Schulplatz hat .

Aufnahme in eine Gemeinschaftsschule

Erziehungsberechtigte könne ihr Kind auch an einer Gemeinschaftsschule zur Einschulung anmelden. Die Gemeinschaftsschule ist ein Schulversuch (Pilotphase). Die Teilnahme daran ist für Erziehungsberechtigte freiwillig (§ 17a SchulG).

Gibt es an der gewünschten Gemeinschaftsschule (Grundstufe) mehr Anmeldungen als Plätze (sog. Übernachfrage), werden zunächst im Umfang von 2/3 der verfügbaren Plätze Schüler aufgenommen, deren Wohnung sich in kurzer Entfernung zur Schule befindet.

LEITFADEN für ELTERNVERTRETER

Thomas Duveneck, Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung Ruby Mattig-Krone, Qualitätsbeauftragte und Manfred Thunig, Landeselternausschuss

Oktober 2011

(Einen Einschulungsbereich wie bei einer Grundschule gibt es für Gemeinschaftsschulen nicht, da ihr Besuch freiwillig ist.) Danach werden für alle noch freien Plätze, mindestens aber 1/3 der insgesamt verfügbaren Plätze, Schüler unabhängig von ihrem Wohnort aufgenommen.

In die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule rücken zunächst die Schüler der eigenen Grundstufe auf. Sofern danach noch freie Plätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach den Kriterien in folgender Reihenfolge:

- 1. Schüler, die bisher eine andere Gemeinschaftsschule besucht haben.
- 2. Schüler aus Grundschulen, mit denen die Gemeinschaftsschule eine schulaufsichtlich genehmigte Vereinbarung hat.
- 3. Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, gelten danach die Kriterien des § 56 Absatz 6 SchulG.

Aufnahme in die Integrierte Sekundarschule oder das Gymnasium

Allein die Erziehungsberechtigten entscheiden, in welcher Schulart (Sekundarschule oder Gymnasium) ihr Kind in der 7. Klasse aufgenommen werden soll (Elternwahlrecht). Zuvor muss ein verbindliches und von der Grundschule zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der Grundschule stattfinden. Auch in der weiterführenden Schule werden die Erziehungsberechtigten beraten, etwa an Tagen der offenen Tür und/oder bezirklichen Bildungsmessen.

Es besteht aber kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule (§ 56 Abs. 1 SchulG). Die Schüler werden in der angemeldeten Schule aufgenommen, sofern die Schule freie Plätze hat. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität (Übernachfrage), so gilt für den

Erstwunsch der Eltern folgendes Verfahren (§ 56 Abs. 6 SchulG):

- Vorab-Aufnahme von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (maximal 4 Schüler pro Klasse).
- 2. Von der verbleibenden Anzahl der Anmeldungen sind bis zu zehn Prozent der Plätze für "Härtefälle" reserviert.

- 3. 60 % der Plätze und die Plätze, die ggf. nach Nummer 2 nicht vollständig als Härtefälle vergeben wurden, werden nach bestimmten Kriterien und einem festgelegten Verfahren von der Schule vergeben. Die Kriterien werden von
- 4. der Schulkonferenz der Schule festgelegt und müssen den Eltern so rechtzeitig vor der Anmeldung der Kinder bekannt gemacht werden, dass die Eltern ihre Entscheidung verantwortungsvoll treffen können.
- 5. Die verbleibenden 30 % der Plätze werden unter den restlichen Bewerbern durch Losentscheid vergeben.
- 6. Wird ein Kind nicht in die Wunschschule (Erstwunsch) aufgenommen, so prüft das Schulamt des Bezirks die Zweit- und Drittwünsche der Eltern. Sind auch dort keine freien Plätze mehr vorhanden, wird eine noch aufnahmefähige Schule der gewünschten Schulart (§ 56 Abs. 7 SchulG), also Integrierte Sekundarschule oder Gymnasium, benannt. Eltern können sich zu diesem Zeitpunkt selbstverständlich auch selbst eine Schule suchen, bei der es noch einen freien Schulplatz gibt. Die Eltern haben in jedem Fall den Anspruch, einen Gymnasialplatz zu bekommen, wenn sie das wünschen (für Sekundarschulen gilt das genauso). Der Schulplatz, der von dem Schulamt des Bezirks nachgewiesen wird, kann allerdings auch in einem anderen Bezirk als dem Wohnbezirk der Eltern liegen. Wenn Eltern auch eine wohnortnahe Beschulung ihres Kindes wichtig ist, sollten sie sich rechtzeitig vor dem Anmeldezeitraum bei ihren Wunschschulen erkundigen, ob auf Grund der Erfahrungen mit einer Übernachfrage zu rechnen ist. Wenn das an allen drei Wunschschulen der Fall ist, kann es sinnvoll sein, mindestens eine Wunschschule zu wählen, die wohnortnah ist und an der eine Aufnahme mangels Übernachfrage wahrscheinlich ist.

Probezeit und Versetzung im Gymnasium und in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Wer im Gymnasium am Ende der Klasse 7 nicht versetzt wird, wechselt in die Klasse 8 einer Sekundarschule. Damit ein solcher Wechsel möglichst vermieden werden kann, sind in dem Gymnasium bei Leistungsrückständen bis zum Beginn des zweiten Halbjahres Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zwischen Schule, Schüler und den Erziehungsberechtigen zu schließen (§ 56 Abs. 5 SchulG).

Ein Schüler wird versetzt, wenn der Nachweis des ausgewiesenen Leistungs- und Kompetenzstandes die Erwartung rechtfertigt, dass er erfolgreich in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. Bei Leistungsrückständen legen die Schulen im laufenden Schuljahr mit dem Schüler und den Erziehungsberechtigten individuelle Fördermaßnahmen fest, um eine Versetzung zu erreichen (§ 59 Abs. 2 SchulG).

Am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, die es nur noch an Integrierten Sekundarschulen und beruflichen Gymnasien gibt, erfolgt ebenfalls eine Versetzungsentscheidung (§ 59 Abs. 1 Satz 4 SchulG).

Wer nicht versetzt wird, kann außer bei der Probezeit der Klasse 7 des Gymnasiums die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsganges wiederholen. Ein Wechsel vom Gymnasium auf die Integrierte Sekundarschule ist nur mit Zustimmung der Eltern möglich. Anders sieht es bei der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aus. Bei zweimaliger Nichtversetzung aus der Einführungsphase in die Kursphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden (§ 59 Abs. 3 SchulG).

Aufrücken in der Grundschule und Sekundarstufe I der Integrierten Sekundarschule

In den Klassenstufen 1 bis 10 dieser beiden Schularten rücken die Schüler grundsätzlich in die nächst höhere Klassenstufe auf. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen finden bis zum Abschluss der Sekundarstufe I Klassenwiederholungen statt. Darüber sind zwischen Schule, Schüler und Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen (§ 59 Abs. 1 SchulG).

Zeugnisse

Die Schüler erhalten am Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres ein Zeugnis oder eine andere schriftliche Information über die erbrachten Leistungen und den Stand der Kompetenzentwicklung (§ 58 Abs. 2 SchulG).

In der Schulanfangsphase der Grundschule (Jg. 1 und 2 bzw. 1 bis 3) und in allen Klassenstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" wird der Lernerfolg anstelle von Noten durch eine schriftliche Information beurteilt.

Die Erziehungsberechtigen der Kinder in der 3. und 4. Klasse können am Anfang des Schuljahres in der Klassenelternversammlung mit der (absoluten) Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigen beschließen, dass auch in diesen Klassenstufen

der Lernerfolg statt mit Noten durch eine schriftliche Information zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird (§ 58 Abs. 4 SchulG).

Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

Soweit es zur Erfüllung der schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist, dürfen die Schulen und Schulbehörden personenbezogene Daten der Schüler, ihrer Erziehungsberechtigen und der Lehrkräfte verarbeiten. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht (§ 64 Abs. 1 SchulG). Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigen geltend machen, soweit der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält (§ 64 Abs. 6 SchulG).

Die Senatsverwaltung kann (und wird) eine automatisierte Schülerdatei einrichten, in der für Zwecke der Schulorganisation und zur Kontrolle und Durchsetzung der Schulpflicht alle Schüler an öffentlichen Schulen und auch an Ersatzschulen (Privatschulen) erfasst werden. Dazu gehören auch die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werdenden Kinder (§ 64a Abs. 1 SchulG).

Gespeichert werden dürfen (§ 64a Abs. 2 SchulG):

- Name, Geb.-datum, -ort, Geschlecht und Anschrift des Schülers,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Erziehungsberechtigen,
- · Schulnummer, Adresse der Schule,
- Klasse, Lerngruppe, Jahrgangsstufe,
- Angaben zur Überwachung und Durchsetzung der Schulpflicht,
- Angaben zur Schulanmeldung und Teilnahme an der ärztlichen Schuleingangsuntersuchung,
- Angaben zum Ausbildungsberuf, Berufsschulpflicht und Ausbildungsbetrieb mit Eintritts- und Austrittsdatum.

Hinzu kommen die Daten, die außerhalb der Schule nur in nicht-personalisierter, aggregierter Form verarbeitet werden:

- Art und Umfang außerunterrichtlicher Förderung,
- nichtdeutsche Herkunftssprache,
- Befreiung von dem Eigenanteil bei Lernmitteln,
- sonderpädagogischer Förderbedarf.

Oktober 2011

Aufgaben des Schulleiters (§ 69 SchulG)

- Er trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
- sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr,
- entscheidet über die Verteilung und Verwendung der zugewiesenen Personal- und Sachmittel (die Schulkonferenz entscheidet über die Grundsätze der Verteilung und Verwendung),
- schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab,
- wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 SchulG bei Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit,
- entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte,
- vertritt die Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien,
- fördert die Zusammenarbeit aller an der Schule Beteiligten und wirkt auf eine kontinuierliche Verbesserung des Unterrichts hin,
- sorgt für eine Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogrammes und legt der Schulkonferenz jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vor,
- informiert Schüler- und Elternvertretungen über alle wichtigen Angelegenheiten in der Schule, aber auch über neue rechtliche Regelungen, die die Schule betreffen, und unterstützt deren Arbeit,
- öffnet die Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld,
- entscheidet über die Aufnahme von Schülern in die Schule,
- ist weisungsbefugt gegenüber allen Lehrkräften und Angestellten in der Schule,
- informiert sich über den Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, berät das pädagogische Personal und greift ggf. ein,
- wirkt auf die Fortbildung des pädagogischen Personals hin,
- ordnet als Dienstvorgesetzter Mehrarbeit an, bewilligt Nebentätigkeiten,
 Dienstbefreiung und Dienstreisen und erstellt dienstliche Beurteilungen.